



SENEC.Home G2

Garantiebedingungen (Deutsch)

INTELLIGENT ENERGIE SPEICHERN.



- BITTE SORGFÄLTIG LESEN UND AUFBEWAHREN! -

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben eine hervorragende Wahl getroffen und ein innovatives Speicherprodukt der Marke SENE.C.IES erworben. Das von Ihnen gekaufte Energiespeichersystem wurde mit Qualitätskomponenten hergestellt und sorgfältig auf seine Funktionstüchtigkeit überprüft. Sollte ein SENE.C.Home G2 - Energiespeichersystem dennoch innerhalb der Garantiezeit einen erhöhten Leistungsverlust aufweisen oder nicht die gewünschte Funktion erfüllen, gewähren wir zusätzlich zu Ihren gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen die nachfolgenden Garantieregelungen. Bitte beachten Sie, dass die Garantie nur bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen gewährleistet werden kann.

Die SENE.C.Home G2 Garantieregelungen auf einen Blick:

A: Garantie der Speicherelektronik

- 7 Jahre Vollgarantie

B: Garantien des Akkumulators (im Folgenden „Akku“ genannt):

- 7 Jahre Zeitwertersatzgarantie

1. 7-Jahre-Produktgarantie für die Elektronik

Der Garantiegeber garantiert, dass das nach Maßgabe der jeweils geltenden Produktinformationen, insbesondere der Montageanleitung, installierte und eingesetzte SENE.C.Home - Energiespeichersystem keine Material- oder Verarbeitungsfehler aufweist.

Ein Garantiefall liegt vor, wenn die Elektronik defekt ist, und zwar innerhalb von sieben Jahren ab dem Datum der Installation des Energiespeichersystems SENE.C.Home G2.

Die Elektronik ist „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn diese nicht mehr die Beschaffenheit hat, die der Garantiennehmer nach den Produktbeschreibungen des Garantiegebers erwarten kann.

2. 7 Jahre Zeitwertersatzgarantie für den Akku - Speicher

Ein Garantiefall liegt vor, wenn der Akku defekt ist, und zwar innerhalb von sieben Jahren ab dem Datum der Installation des Energiespeichersystems SENE.C.Home G2.

Der Akku ist „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn seine Kapazität 80 % seiner Nennkapazität unterschreitet. (Die Nennkapazität des Akkus beträgt bei 25 °C Akkutemperatur im vom übrigen Energiespeichersystem getrennten Zustand, d.h. ohne Anschluss von Wechselrichter und anderer Verbraucher, 8,0 kWh [Kilowattstunden].)

Im Garantiefall kann der Endkunde verlangen, dass der Garantiegeber den Zeitwert des defekten Akkus ersetzt (Zeitwertersatzgarantie; der Zeitwert berechnet sich nach Ziffer C 5).

C: Gemeinsame Garantiebedingungen

Allgemeines

Der Garantiegeber gewährleistet, dass sein Produkt für den Zeitraum der Garantiedauer frei von Fehlern in Material und Verarbeitung ist. Der Garantiegeber behebt innerhalb der Garantiedauer solche Mängel in Übereinstimmung mit den Bedingungen des vorliegenden Garantieprogramms. Das Garantieprogramm gilt nur für Produkte des Garantiegebers in dem Land, in dem diese erworben wurden. Das Garantieprogramm gilt nicht für die Teile / Hardware und Software von Drittanbietern, die nicht vom Garantiegeber bereitgestellt wurden. Die Garantie ist unabhängig von der Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers aus dem Kaufvertrag mit dem Endkunden und lässt diese unberührt.

1) Die Produkt- und Leistungsgarantie gilt nur für Systeme, die

- bestimmungsgemäß verwendet werden/wurden
- innerhalb von funktionsfähigen Sicherheits- und Schutzeinrichtungen
- anhand der Installationsanleitung durch Mitarbeiter eines Handwerksbetriebs im Elektrofachbereich fachgerecht installiert worden sind, die qualifiziert sind, Energiespeichersysteme zu installieren
- keine eigenmächtigen baulichen Veränderungen aufweisen, die nicht ausdrücklich vom Garantiegeber genehmigt wurden
- regelmäßig entsprechend den Wartungsbedingungen gewartet und regelmäßig auf Verschleiß überwacht wurden. Die Wartungsintervalle aus dem Installations- und Betriebshandbuch sind zu befolgen und zu dokumentieren.
- sachgemäß repariert wurden
- auf ortsfesten Anlagen, also insbesondere nicht auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen, betrieben werden,
- an der Außenseite des Schaltschranks ein Typenschild des Garantiegebers tragen und deren Typen- oder Seriennummer nicht geändert, gelöscht, entfernt wurde oder unleserlich geworden ist,
- in ungeeigneter Umgebung (Staub, ätzende Dämpfe, Feuchtigkeit, hohe Temperaturen, biologischer Befall etc. aufgestellt, aufgebaut, gelagert oder genutzt werden/wurden.

2) Die Garantie setzt voraus, dass die Beeinträchtigung nicht durch Ursachen entstanden ist, die außerhalb des Einflussbereichs des Garantiegebers liegen. Das gilt insbesondere für folgende Beeinträchtigungen, die nicht durch die Garantie abgedeckt werden:

- extreme Einflüsse wie dem direkten Kontakt mit Meerwasser, Rauch, Salz, chemischen Substanzen (auch Reinigungsmitteln) oder solche, die durch Verschmutzungen hervorgerufen wurden,
- unsachgemäßer Gebrauch,
- Fehler des an das Speichersystem angeschlossenen, externen Generators (z.B. Photovoltaikanlage, Blockheizkraftwerk, Kleinwindrad etc.) - z.B. fehlerhafte Anlagenteile, Trägerkonstruktionen, Befestigungen, fehlerhafte oder falsch dimensionierte Systemkomponenten wie Wechselrichter oder Kabel, Montage nicht miteinander kompatibler Systeme sowie Spannungsschwankungen, Überspannung oder Stromausfall - in der das System montiert wurde und betrieben wird,
- Einflüsse höherer Gewalt oder Naturgewalten wie z.B. Erdbeben, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen oder Blitzschlag,
- äußere Gewalteinflüsse durch Menschen oder Tiere wie Vandalismus, Marderbiss etc.

3) Insbesondere erlöschen Garantieansprüche nachfolgend:

- bei Überspannung am Systemeingang (z.B. Blitzschlag),
- bei falscher Polung der Batterieanschlüsse (+/- vertauscht),
- bei Lagerung des Akkus durch den Garantienhmer länger als drei Monate mit Ladezustand < 90%,
- bei in das Gerät eingelaufenen Flüssigkeiten bzw. durch Kondensation bedingte Oxidation,
- bei Defekt aufgrund von mechanischen Einflüssen (z.B. Herunterfallen oder externe Stoßeinwirkungen), bei Schäden durch Kleinnager bei fehlendem Nagerschutz in unzureichend geschützten Räumen,
- wenn der Defekt darauf beruht, dass das Energiespeichersystem bzw. der Akku nicht gemäß seiner normalen Bestimmung oder nicht gemäß den Vorgaben der Installations- und Bedienungsanleitungen genutzt wurde bzw. wurden;

- wenn der Garantiennehmer sein Energiespeichersystem nicht gemäß den Vorgaben der Installations- und Bedienungsanleitungen durch einen Handwerksbetrieb im Elektrofachbereich hat warten lassen, dessen Mitarbeiter qualifiziert sind, Energiespeichersysteme zu warten;
- wenn an dem Energiespeichersystem bzw. dem Akku Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe durch den Endkunden oder einem Dritten vorgenommen wurden, der hierfür nicht durch eine Zertifizierungsschulung vom Garantiegeber (oder einem vom Garantiegeber bevollmächtigten Dritten) qualifiziert ist;
- oder wenn in das Energiespeichersystem Zubehör eingebaut wurde, das nicht vom Garantiegeber autorisiert ist.

Die oben genannten Erlöschungsgründe stellen nur dann einen Ausschlussgrund für Garantieansprüche dar, sofern diese ursächlich für den Defekt des Akkus und/oder der Speicherelektronik geworden sind. Die Nachweispflicht, dass eine Nutzung durch den Garantiennehmer vorgelegen hat, welche einen Verlust des Anspruches auf die Zeitwertersatzgarantie zur Folge hat, liegt beim Garantiegeber.

Der Garantiegeber haftet nicht für Schäden bei der Erbringung von Garantieleistungen, die daraus entstehen, dass Mitarbeiter des Garantiegebers oder von Beauftragten bzw. Vertragspartnern des Garantiegebers aus Umständen, die von ihnen nicht unmittelbar beeinflusst werden können, bei der Ausführung ihrer Verpflichtungen gemäß dieses Garantieprogramms gehindert oder behindert werden oder diese verspätet erbringen (z.B. bei Feuer, Hochwasser, höhere Gewalt oder soziale Unruhen).

- 4) Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für die neu installierten oder gelieferten Systeme läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinaus gehende Garantie gewährt der Garantiegeber für neu installierte oder gelieferte Systeme nicht. Nach Ablauf des Garantiezeitraums für das jeweilige System können keine Ansprüche mehr unter der Garantie geltend gemacht werden.
- 5) Tritt ein Garantiefall während des Garantiezeitraumes ein, erbringt der Garantiegeber folgende Garantieleistung:

Akku:

- Er ersetzt dem Garantiennehmer den Zeitwert des Akkus, und zwar Zug um Zug gegen Übergabe des defekten Akku (Zeitwertberechnung siehe unten).
- Wahlweise kann der Garantiennehmer auch den Umtausch des defekten Akku in einen neuen Akku oder die Instandsetzung des Akkus verlangen. Im Falle des Umtausches wird der Zeitwert des Akkus vom Bruttokaufpreis des neuen Akkus in Abzug gebracht. Ein Umtausch in einen neuen Akku erfolgt Zug um Zug gegen Übergabe des defekten Akkus sowie Zahlung des sich aus dem Bruttokaufpreis des neuen Akkus und des defekten Akkus ergebenden Differenzbetrages.

Zeitwert:

Der Zeitwert berechnet sich anhand einer über den Zeitraum von sieben Jahren ab dem Datum der Installation angenommenen jährlich linearen Abschreibung. Basis der Berechnung ist dabei der Bruttokaufpreis (abzgl. eventueller Rabatte).

Bruttokaufpreis Akku:

Als Basis der Berechnung gilt der Bruttokaufpreis (abzgl. eventueller Rabatte), den der Garantiennehmer laut Rechnung für den Akku (ohne Speicherelektronik/Schaltschrank und sonstiger Peripherie) bezahlt hat. Die Basis der Berechnung ist die entsprechende unverbindliche Preisempfehlung (UVP) des Garantiegebers in Höhe von brutto 1.188,00 EUR (inkl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer; aktuell 19% MwSt.). Die Abschreibung vom Bruttokaufpreis wird auf Monatsbasis berechnet, und zwar mit einem Abschreibungssatz von 1/84 bzw. ca. 1,19 % pro Monat.

Speicherelektronik:

- Der Garantiennehmer kann die Instandsetzung der Elektronik verlangen. Die Elektronik ist instand gesetzt, wenn sie wieder die Beschaffenheit hat, die der Garantiennehmer nach den Produktbeschreibungen des Garantiegebers erwarten kann. Zum Zweck der Instandsetzung kann der Garantiegeber z.B. das Energiespeichersystem SENE.Home G2 (ohne Akku) gegen ein System gleicher Art und gleicher Güte austauschen.
 - Die Instandsetzung erfolgt auf Kosten des Garantiegebers (Garantiegeber kann hiermit einen Handwerksbetrieb im Elektrofachbereich beauftragen, dessen Mitarbeiter qualifiziert sind, Energiespeichersysteme instand zu setzen).
 - Weitergehende Ansprüche gegen den Garantiegeber, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, mittelbare Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produkts entstandener Schäden werden durch diese Garantie nicht begründet. Der Gesamthaftungsumfang des Garantiegebers aus der Garantie ist zudem der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis (netto), den der Endkunde ausweislich seiner Rechnung für das mangelhafte System gezahlt hat.
- 6) Eine etwaige Datensicherung und der sonstige Schutz der Daten sind nicht Teil der Garantieleistung. Es obliegt dem Garantiennehmer, vorhandene Daten gegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung vor Übergabe des Systems an den Garantiegeber bzw. an seine Beauftragten zu sichern.
- 7) Diese Produkt- und Leistungsgarantie ist eine selbständige Garantie, die unabhängig von gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüchen gewährt wird. Sie ist keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB und führt nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer. Die Garantie begründet selbst keine Gewährleistungsverpflichtungen.

D. Voraussetzungen der Garantien

Die Garantien gelten nur unter den folgenden (kumulativen) Voraussetzungen:

- Das Energiespeichersystem SENE.Home G2 muss in Deutschland bei dem Garantiennehmer gemäß der mitgelieferten Installationsanleitung durch Mitarbeiter eines Handwerksbetriebs im Elektrofachbereich fachgerecht installiert worden sein, die qualifiziert sind, Energiespeichersysteme zu installieren.
- Der Garantiennehmer muss seine Garantieansprüche innerhalb von zwei Monaten, nachdem er einen Defekt erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen, gegenüber dem Garantiegeber geltend machen (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail):

Deutsche Energieversorgung GmbH
Am Schenkberg 12
04349 Leipzig
E-Mail: info@senec-ies.com
Fax: 034298/ 14 19 19

E. Datenschutz

Zur Durchführung dieser Garantien erhebt, verarbeitet und nutzt der Garantiegeber die angegebenen Daten des Kunden und seines Energiespeichersystems (und übermittelt diese Daten ggf. an einen vom Garantiegeber mit der Instandsetzung beauftragten Handwerksbetrieb im Elektrofachbereich).

F. Kosten bei Nichteingreifen der Garantien

Werden Garantieansprüche gegenüber dem Garantiegeber geltend gemacht und stellt sich heraus, dass diese nicht bestehen, sind ggf. im Rahmen der Geltendmachung entstandene Kosten vom Garantiennehmer selbst zu tragen. Zusätzlich hat der Garantiennehmer die Kosten, einschließlich etwaiger Arbeitskosten, zu tragen, die bei der Untersuchung des Energiespeichersystems bzw. des Akkus durch den Garantiegeber entstanden sind (ggf. einschließlich der Kosten des Ausbaus und der (Wieder-) Installation), es sei denn, der Garantiennehmer konnte den Umständen nach nicht erkennen, dass die Garantieansprüche nicht bestehen.

G. Sonstige Bestimmungen

Richtlinie zur Verwendung in lebenserhaltenden Systemen: Generell empfiehlt der Garantiegeber, das Produkt nicht in lebenserhaltenden Systemen zu verwenden, wenn man davon ausgehen kann, dass das Versagen oder die Fehlfunktion des Produkts des Garantiegebers ein Versagen des lebenserhaltenden Geräts verursachen oder dessen Sicherheit oder Wirksamkeit merklich beeinträchtigen kann.

Der Garantiegeber empfiehlt außerdem, das Produkt nicht für die direkte Patientenversorgung zu verwenden. Der Garantiegeber verkauft sein Produkt nicht wissentlich für die Nutzung in solchen Anwendungen, es sei denn, er erhält hinreichende schriftliche Zusicherungen, dass die Verletzungs- oder Schadensrisiken minimiert wurden, dass der Kunde alle derartigen Risiken trägt, und dass der Garantiegeber unter den jeweiligen Umständen angemessen vor Haftungsansprüchen geschützt ist.

Der Garantiegeber haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

Der Garantiegeber haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, die aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstehen, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen.

Die Haftung des Garantiegebers bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen von wesentlichen Vertragspflichten ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden beschränkt.

Auf diese Garantien findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung.

Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Version 2.2 11/2013

© Deutsche Energieversorgung GmbH
Eingetragene Warenzeichen

Die auf dem Titel genannten Produkte sind urheberrechtlich geschützt und werden mit Lizenzen vertrieben. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von der Deutschen Energieversorgung GmbH darf kein Teil dieses Dokuments in irgendeiner Form reproduziert werden.

Das SENEK.IES Logo ist ein eingetragenes Markenzeichen der Deutsche Energieversorgung GmbH, Leipzig.